



III fol. 13.

Fürstlich
Sachsen-Hildburghäusische
Allmosen-Ordnung

So wohl
wegen
Versorgung Inländischer Armen
Als
Abfertigung derer Ausländischen
Allmosens-Würdigen
ingleichen
Abweisung aller Vaganten / Landstreicher / Garde-
Brüder und Zigeuner.

Hildburghausen,
Druckts Balthasar Pengold / J. S. Hof- und Gymn. Buchdrucker 1721.



W In Gottes Gnaden Wir
Ernst Friedrich, Herzog zu
Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/auch Engern
und Westphalen/Landgraff in Thüringen/Marggraff zu
Meissen/Gefürsteter Graff zu Henneberg/Graff zu der
Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ ic. Der
Röm. Käys. Maj. wie auch derer Herren General-Staa-
ten der vereinigten Niederlande bestalter General-Major
und Obrister über ein Regiment zu Pferd ic. Thun kund
hiermit gegen männiglich und fügen zu wissen: Daß obwohlen in des
Heil. Reichs- und Unserer Landes-Ordnung wegen des Herrenlosen Ge-
findes, Landstreicher, Handwercks-Pursche, Gardender Knechte, und
der Müßigen gesunden Bettler vielfältige heilsame Verordnungen geche-
hen, Wir dennoch die rechte erwünschte Wirkung davon noch nicht ver-
spühret, vielmehr aus denen verschiedentlich hin und wieder entsanden-
nen Unordnungen im Lande, und daher angebrachten Klagen missfällig
vernehmen müssen, wie das bosshafte Bettelwesen und Umherstreichen
sowohl von einheimischen als fremden Bettlern und Landstreichern zu
großer Beschwerde Unserer Untertanen sich je mehr und mehr angehäuf-
set, auch unter solchen Personen viel gottloses Wesen, Diebereyen, Raub-
bereyen, Einbrüche und bosshafte Bedrohungen mit einschleichen, so
daß fort niemand, sonderlich auf dem Lande und an abgelegenen Orten
des täglichen Anlauffs sich erwehren und sicher leben können. Dahero
Wir denn aus Landes-väterlicher Vorsorge den gnädigsten Entschluß ge-
fasset, dieses so beschwerliche Umhergehen und Betteln in Unseren gesam-
ten Landen gänzlich abzuschaffen und dagegen, wie es mit Versorgung
der Einheimischen in der That bedürfftigen Armen gehalten werden solle,
durch dieses offene Mandat zu versügen. Gestalt Wir denn nicht allein
durch Anrichtung eines Waisen- und Zucht-Hauses, sondern auch einer be-
sondern *Commission* dieses dem ganzen Lande und allen Unsern Untertanen
zum Besten gereichende Werk behbrigg einrichten, und nunmehr jederman
hiermit folgender gestalt durch den Druck bekant machen lassen. Befehlen
Wir demnach hiermit, ordnen und wollen

I.
Daß alles Betteln sowohl in der Fürsil. Residenz, als andern Städten
und auff dem Lande gänzlich verbotthen seyn, und keinen einzigen Menschen,
er

er sey einheimisch oder fremde, unter keinerley *prætext* einiges Allmosen vor oder in denen Häusern, oder auff der Straßē, einzusamlen oder zu fordern erlaubt seyn, und wer sich darüber betreten läßt, hinweg genommen und ins Zuchthaus, oder auff den Festungs-Bau gebracht werden soll. Es soll auch

2.
Niemanden erlaubt seyn einiges Allmosen nach seiner Willkühr ohne Obrigkeitl. Verberuust öffentlich auszutheilen. Wer aber denen Armen gutes thun will, mag es entweder in Geheim thun, oder soll es in die Allmosen-Cassa einliefern. Damit aber

3.
Vor arme Preshafte oder alte Uebermögende, arme Krancke, Vater- und Mutterlose Kinder, welche sich noch nicht ernehren können, nothdürftig gesorget werde; So soll jeder Ort, Stadt und Dorff seine eigene einheimische Arme zu versorgen und zu ernehren schuldig seyn, und wo ein Ort solches zu thun nicht vermögend wäre, wollen Wir in Gnaden verfügen, daß aus dem Gottes-Kasten, und wenn dieser auch nicht im Stande wäre, aus der Haupt-Allmosen-Cassa nach befundenen Umständen ein Vertrag geschehen solle. Zu solchem Ende

4.
Wollen Wir selbst ein gewisses ergiebiges *Quantum* auswerffen, jährlich gewöhnlicher maßen *assigniren*, und in die Allmosen-Cassa gegen Wittung liefern lassen; wie nicht weniger verfügen, daß Unsere *Ministri*, Hoffstadt und sämel. Bediente ein gewisses ihrem Vermögen, *Caracter* und Bedienung *proportionirtes Quantum* verwilligen, und was sie verwilliget, richtig abgeben sollen.

5.
Soll in denen Städten monatlich, auf denen Dörffern aber wöchentl. oder von 14. Tagen zu 14. Tagen dasjenige, so ein jeder Haus-Vater seinem Vermögen und Erwerb nach verwilliget hat, *colligiret*, und sowohl in Städten als auf dem Lande denen armen preshafften, krancken, alten uermögenden Leuten und armen Waisen, welche sich noch nicht ernehren können, an Geld und Brod ausgespendet werden. Wie denn auch denen armen Krancken, welche die nothdürfftige Arzenei nicht bezahlen können, solche aus der Gemeine Mitteln oder den Gotteskästen und *in subsidium* aus der Haupt-Allmosen-Cassa (oder auch aus denen Gerichts-Anlagen, wo diese herkommen) bezahlet und angeschaffet werden soll.

6.
Auch sollen die Hausarmen, wenn sie durch Arbeit sich nicht ernehren können, sich sowohl des Allmosens als *Medicamenten* mit zu getrösten haben, iedoch in der Maas, daß wenn die Häuser oder andere Gutherlein, so sie noch besitzen, verkaufft werden, sowohl das Allmosen an Brod und Geld, als auch die Arzeneien von dem Kauffgeld wieder ersetzt, und die Gottes-Kästen, Allmosen- und Gerichts-Cassa hinweggedrum *indemnifiret* werden.

7.
Gleichwie bey denen geschenkten Handwerckern das so genante Fechten und Almosen samten ohne dem nicht gelitten wird; sondern die einkommende Gesellen ihr Geschenk und Verpflegung finden; Also soll es auch bey keinem Handwerck, es habe Nahmen wie es wolle, gestattet, und denen einwandernden Gesellen also bald in denen Thoren untersaget, solglich dieselben vor Schimpff und Schaden gewarnet werden. Sie sind aber alsofort zu dem Obermeister ihres Handwercks, oder wenn dergleichen Handwerck in der Stadt nicht wäre, *immediate* zur Almosen-Pflege zu verweisen, allwo sie einen Zehr-Pfennig (wenn sie drum nachsuchen) bekommen, und wann es gegen den Abend, in eine Herberge angewiesen werden sollen, damit sie des folgenden Tages fort wandern können.

8.
Zu Bestreitung dieser Handwercks Almosen, soll jedesmahl von der Zünfte habenden Antheil an denen Meister und Aufding-Geldern Abkaufung derer Wander- und Nuth-Jahre, auch Handwercks Bußen ein gewisser Theil ausgesetzt und angewendet, nicht weniger auch der alljährige Überschuß derer Handwercks Almosen zu Behuff armer kranker Handwercks-Pursche, und da deren hier versterben solten, zu deren Begräbniß aufbehalten werden. Ferner soll dahin gesehen werden, daß man in der Stadt gewisse Handwercks-Herbergen, woselbsten die einwandernde Gesellen übernachten können, ausfinde, und die Wirthe dahin verpflichte, daß sie ein Register und Verzeichniß aller und jeder so bey ihnen geherberget, mit Benennung ihres Nahmens, Alters, Vaterlandes und Handwercks halten müssen.

9.
Damit müßige und faule Handwercks-Pursche, welche an das *continuirliche* Umlaufen gewehnet, sich nicht zum öftern einfinden, und andern das Almosen hinwegnehmen, soll keiner des Jahres mehr als einmahl das Almosen oder den Zehrpfennig genießen, es sey dann, daß er seiner Reise halber dringlicher Ursachen vorzuwenden und zu bescheinigen vermöchte. Würde ein solcher ohne daß er in eine Werckstadt verschrieben wäre, einwandern und sich auff dem Betteln betreten lassen, soll er gleich denen Landstreichern *tracirt* werden.

10.
Alle *Vaganten*, starcke Bettler, Ziegeuner, *Garde*-Brüder, abgedandte Soldaten, wenn sie nicht *blesfret*, Lehermänner, Bettel-Juden, Kirchengänger, Bärenführer, Spielwerck und dergleichen Kasten-träger, und diejenige, welche unter dem Schein, als wam sie geringe kurze Waaren, als Bändlein, Nadeln, Nägel und dergleichen auff dem Lande verhauffen und feiltragen wolten, (weil öfters Spitzbuben darunter verdeckt sind) sollen gleich von denen Gränzen abgewiesen, und vornehmlich diejenige, welche nicht auf der richtigen Landstraße sich antreffen lassen, alsofort in Arrest gebracht,

bracht, und in die Aemter, von dar aber entweder ins Zuchthaus oder Festungs-Bau gebracht werden.

11.

Jedoch soll man die Reisende, so etwan schlecht bekleidet, und doch keine Bettler oder *Vaganten* sind, an ihrer Reise oder Gewerbs nicht behindern, sonderlich wenn dieselbe bey Eintritt in die hiesige Dörffer oder Städte richtige Pässe vorzuweisen haben, auch wo ihre Reise hinaus gehe, oder ob und was sie in dem Lande zu werben haben, glaubhaft anzeigen, diejenige aber, so nur durch das Land reisen wollen, sollen die richtige Landstrasse halten, auch ihre Pässe, wo sie durch *passiren* und wo sie zu Nacht herbergen, richtig unterschreiben lassen, wer aber ohne richtigen Pass sich eingeschlichen und auf dem Betteln ertappet wird, so alsfort hinweg genommen und in das Zuchthaus, oder auf den Festungs-Bau geführet werden.

12.

Weilen nun die Allmosen-Pflege und Spendung sonderlich von der Geistlichkeit zu besorgen ist; So wollen Wir und haben das Vertrauen, daß jedes Orts Pfarrer und zwar in denen Städten ein *Diaconus* um den andern, mit Zuziehung ein paar Rath's-Personen diese Pflege über sich nehmen, und die Ausspendung selbstn verrichten. Die Einsammlung aber soll durch die Schultheißen und jedesmahligen Heimbürgern, in den Städten aber durch ein paar ehrlche Bürger geschehen, und sowohl das Geld, als auff dem Lande das Brod und andere *Vituaalien*, so etwa gespendet und eingesamlet würden, in ein richtiges Verzeichniß und *Manual* gebracht und alle Monath zu dem geistlichen Untergericht eingeschicket, auch von daraus alle *Quartal* eine Rechnung zu der Ober-Allmosen-Pflege eingeschendet, und der Uberschuß entweder in das Amt oder zur Haupt-Allmosen-Cassa geliefert werden.

13.

Auch soll eine richtige *Tabelle* derer Armen, sowohl gegenwärtigen als abgegangenen und zuwachsenden, jedes Orts gehalten und bey denen *Quartal*-Rechnungen mit übergeben, auch bey allen Veränderungen an das geistliche Untergericht, von daraus aber an die Ober-Allmosen-Pflege Nachricht gegeben werden.

14.

Alle diejenige, welche des Allmosen's genießen wollen, haben sich bey ihrem Seelsorger deshalb anzumelden, welcher nebst einem *Attestat* von dem Schultheißen ihren Zustand und Lebens Wandel an das geistliche Untergericht zu berichten, dieses aber zu untersuchen und zu eressen hat, ob die *Competenzen* des Allmosen's würdig und dessen bedtichtiget? Ob sie sich gar nicht ernehren, oder auch gar nichts verdienen können, und wie viel ihnen wöchentlich an Geld und Brod zu ihrem nothdürfftigen und unentbehrlichen Unterhalt nöthig sey? Ferner ob der Ort an gemeinen Mitteln, Gotteskasten-Einkünften und wöchentlichen *Collecten* soviel auffbringen könne, seine Armen damit zu versorgen, oder wieviel ohnentbehrlicher Zuschuß erfordert

werde? Welches denn die geistlichen Untergerichte gegen andere Derter des
selben Amts zu überlegen, und welcher Ort dem andern Beytrag thun kö-
ne, zu *arbitriren* und von allen an das *Consistorium* zu fernerer Verordnung
zeitigen und ausführlichen Bericht zu erstatten wissen werden.

15.
Zu Bestreitung dieses heilsamen Wercks wollen Wir die sowohl in
Städten als auf dem Lande verschaffte allgemeine Pfründen und *Legata* an
Geld und Frucht angewendet, auch wenn sie auf gewisse Tage gespendet wer-
den, es also eingerichtet wissen, daß man solche Tage zum Gedächtniß derer
Stiftenden nicht nur, sondern auch deroselben gehaltenen Gottes Wort nicht
zuwider laufenden Endzweck beyhalte. Auch sollen diejenige Pfründen,
welche die *Hospitalien* und die darinnen befindliche Personen zeithero genossen,
denenelben ferner überlassen werden.

16.
Arme *Exulanten*, Brandbeschädigte, *Proselyten* und Neubekehrte,
blesirte Soldaten sollen gleich auf denen Gränzen mit dem geordneten
Quanto abgefertiget, und, daß sie sich anderwärts nicht weiter im Lande mel-
den, bedeutet werden, wenn sie aber durch das Land reisen wollen, auf der
Straße bleiben, und so dann, wann sie auf der Gränze noch nichts bekom-
men (wie jedesmahln in deroselben Pfaße nicht nur eingezeichnet sondern auch,
daß sie sich gemeldet und durch das Land ohne ungebührlichen Almosen zu
sammeln, oder zu betteln gedächten, ihnen ein Pfaß mit gegeben werden solle)
haben sie aus der Haupt-Almosen-Cassa etwas nach Gelegenheit der Per-
sonen und Umstände zu gewarten, aber in der Stadt oder auf dem Lande
umzugehen, soll durchaus nicht gestattet werden; Auch wann sie an einem
Ort ausser der Landstrasse sich antreffen lassen, sollen sie dessen bedeutet und
auff die Landstrasse gewiesen, wann sie sich aber im Betteln betreten lassen,
gleich andern Landstreichern *tractiret* werden.

17.
Gleiche Bewandniß hat es auch mit denenjenigen, welche zu Auffer-
bauung Kirchen, Schulen, Pfarrer, Rath und anderer gemeinen Häuser
Collegen einsammeln wollen, daß ihnen nirgendswo, als auff den Gränzen,
oder wenn sie durch das Land reisen, in der Residenz und Haupt-Almosen-
Cassa etwas gesteuert, am allerwenigsten aber einiger Umgang gestattet
werden solle. Und ist insonderheit der Uberschuß von denen *particular* Al-
mosen-Cassen und Aemtern (so alljährlich zur Haupt-Cassa eingeschicket
werden soll) dahin zu wenden, daß Städte und Dörffer, ausser der noth-
dürftigen Versorgung ihrer eigenen Armen von allen auswärtigen *Collegi-
ren* sowohl als von fremden Bettelern gänzlich verschonet seyn und bleiben
sollen.

18.
Damit nun allenthalben gute Aufsicht gehalten werde, daß keine
Bettler sich einschleichen, so haben Wir nicht nur in Unserer Residenz die
Ordre

Ordre gestellet, dergleichen Leute nicht *passiren* zulassen: sondern Wir befehlen auch denen Stadt-Räthen, daß in der Residenz zween, in denen übrigen Städten aber ein Bettel-Voigt bestellet und nothdürftig *salariret*, auff den Dörffern aber die Dorffwachten zur Aufsicht angewiesen, alle einschleichende Bettler durch die Bettel-Voigte und gemeine Knechte hinweg genommen und eingeführet, und das sie sich widersetzen solten, die Amts- und Stadt-Knechte, oder gar die Gerichts-Folge zu Hülffe genommen, vornehmlich aber gute Obacht gehalten werde, daß die Bettel-Voigte und gemeine Diener niemanden durch die Finger sehen, weniger sich gar *corruptur* lassen.

19.

Damit auch niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; So sollen an den Straffen und an denen Thoren der Städte und Dörffer Taffeln angeschlagen werden mit denen Worten:

Hütet euch vor betteln, und wer des Allmosen würdig, melde sich bey der Allmosen Pflage.

20.

Wenn in denen Aemtern und Städten, Königsberg, Behrungen, Schalckau, Eißfeld, Heldburg und Sonnefeld, denen durchreisenden *Exulanten*, *Profeshten* und *Neubekehrten* auch *Handwercks-Purschen* und *blesfirten* Soldaten etwas gegeben wird, sollen sie zugleich bedeutet werden, daß sie in dem Lande nun nichts weiter zu hoffen, also sich ferneres Allmosensforderns darinnen zu enthalten hätten. Es ist aber, was und wenn sie es bekommen, in ihre Pässe mit einzusetzen, damit, wann sie in der Residenz oder bey einem andern Amt sich angeben würden, man davon Nachricht habe und sie abweisen könne.

21.

Hey allen Allmosen-Pflagen sowohl in der Residenz als in denen Aemtern, ist ein *Manual* zu halten, worinnen aller und jeder auswärtigen sowohl *Exulanten*, *Profeshten* und *Neubekehrten*, *resp.* *Handwercks-Pursche*, als auch der *Collegiorum* vor Kirchen, Schulen, *blesfirten*, Brandbeschädigten und dergleichen Personen, Namen, Alter, *Heymath*, *Statur* und Kleidung beschrieben sey, ingleichen was und welchen Tag sie ein Allmosen bekommen, damit man sich jedesmahl darinnen erksehen, und verhüten könne, daß kein Unterschleiff vorgehe, und das Allmosen gedoppelt oder auch per *indirectum* durch andere *subornirte* Personen erhaschet und die Allmosen-Cassa zur Ungebühr beschweret werde.

22. Schließ:

Schließlichen versehen Wir Uns zu allen und jeden Unsern Unterthanen, sie werden diese väterliche Sorgfalt mit unterthänigst-geziemenden Danck erkennen und solches nicht nur durch eine freiwillige ergebige Bewilligung, sondern auch jedesmalige richtige Lieferung des verwilligten *Quant* unterthänigst bezeugen, mithin es nicht darzu kommen lassen, daß man bey einer so löblichen Anstalt die Nothdurfft und dasjenige, so man GOTT zu Ehren und dem armen nothleidenden Nächsten zu Liebe verwilliget hat, durch *Execution* (welche nicht anders denn *prompt* und nachdrücklich seyn könnte, wenn anders das Werck bestehen soll) heraus treiben müsse. Als womit Wir einen jeden gern verschonet wissen möchten.

Demnach haben Wir zu Unseren sämtlichen getreuen Unterthanen/ Vasallen/Landsassen/ Bedienten/Amtleuten/ Beamten/ Verwaltern/ Voigten/Schultheisen/Räthen der Städte und Communen das Vertrauen/sie werden/in Ansehung daß sie des täglichen Anlauffs enthoben werden/nach Vermögen ihre milde Beysteueren einrichten. Ordnen und befehlen auch im übrigen/ daß männiglich dieser Unserer Verordnung/so lieb einem jeden Unsere Gnade und die Vermehdung ernstlicher und ohnausbleibender Ahndung aller Contraventionen und Nachlässigkeit ist/gehorsamlich nachleben solle. Urkundlich mit Unserm angedruckten Fürstl. Insiegel bekräftiget und gegeben in Unserer Residentz Hildburghausen/ den 27. Augusti 1721.

Ernst Friedrich/
Herzog zu Sachsen.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



120

Fürstlich
Sachsen-Hildburghäusische
Almosen-Ordnung

So wohl
wegen
Vorsorgung Inländischer Ar
Als
Abfertigung derer Auslän
Almosens- Würdigen
ingleichen
Abweisung aller Vaganten / Landstreichere
Brüder und Ziegenner.

Hildburghausen,
Druckts Balthasar Pengold / J. S. Hof- und Gymn. Bu

